

LEITFADEN

**für die Verwaltungspraxis der Immissionsschutzbehörden des Landes
Rheinland-Pfalz bei der Auferlegung von Sicherheitsleistungen
zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallentsorgungsanlagen**

(Stand: Januar 2014)

Gliederung:

- 1. Vorbemerkung - Inhalt und Zweck des Leitfadens**
- 2. Allgemeines**
 - 2.1 Rechtliche Grundlagen und Zweck der Sicherheitsleistung
 - 2.2 Zuständigkeiten
 - 2.3 Adressat der Pflicht zur Sicherheitsleistung
 - 2.4 Begünstigter der Sicherheitsleistung
 - 2.5 Betreiberpflichten nach Stilllegung - Reichweite und Grenzen der Absicherung
- 3. Auferlegung der Sicherheitsleistung als Regelfall**
 - 3.1 Grundsatz für Neu- und Änderungsgenehmigungen
 - 3.2 Grundsatz für nachträgliche Anordnungen
 - 3.3 Keine Bonitätsprüfung
 - 3.4 Ausnahmen von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung
 - 3.4.1 Anlagenbetrieb durch jur. Personen des öffentlichen Rechts
 - 3.4.2 Anderweitige Sicherstellung der Betreiberpflichten nach Stilllegung
 - 3.4.3 Lagerung von Abfällen mit positivem Marktwert
 - 3.4.4 Bagatellgrenze
- 4. Auswahlermessen bezüglich der Form der Sicherheitsleistung**
 - 4.1 Grundsätzliche Forderung einer Bankbürgschaft
 - 4.2 Konzernbürgschaften
 - 4.3 Verpfändung von Sparguthaben
 - 4.4 Prüfung bei künftig neu entwickelten Formen der Sicherheitsleistung
 - 4.5 Generell unzweckmäßige Sicherheiten
- 5. Höhe der Sicherheitsleistung**
 - 5.1 Grundsätze zur Bestimmung der Entsorgungskosten
 - 5.2 Weitere im Einzelfall relevante Kostenkomponenten
 - 5.3 Keine Gegenrechnung von Abfällen mit positivem Marktwert
- 6. Hinweise zum Verwaltungsverfahren**
 - 6.1 Auferlegung der Sicherheitsleistung bei Neu- und Änderungsgenehmigungen
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Bedingungscharakter und Zeitpunkt der Erbringung der Sicherheitsleistung
 - 6.2 Auferlegung der Sicherheitsleistung per Nachträglicher Anordnung
 - 6.3 Überprüfung der Sicherheitsleistung in bestimmten Zeitabständen

7. Besondere Fälle der Sicherheitsleistung

- 7.1 Sicherheitsleistung bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen
- 7.2 Sicherheitsleistung beim Weiterbetrieb von Anlagen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betreibergesellschaft
- 7.3 Sicherheitsleistung bei Anlagen zur Sortierung und/oder Lagerung von Altreifen

Anlagen:

- 1. Infoblatt Sicherheitsleistungen
- 2. Vertragsmuster Verpfändung von Sparkonten
- 3. Vertragsmuster Verwertung von Gärsubstrat aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen

1. Vorbemerkung - Inhalt und Zweck des Leitfadens

Die behördliche Auferlegung von Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach der Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen ist für die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen ein Thema von großer wirtschaftlicher Relevanz. Entsprechend aufmerksam und kritisch wird die Verwaltungspraxis der Umweltbehörden von den Unternehmen, Verbänden und Kammern sowie von Seiten der Politik verfolgt. Besonders hohe Ansprüche werden dabei an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und die Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle gestellt.

Mit diesem Leitfaden sollen die generellen Leitlinien und Grundsätze der Verwaltungspraxis der Immissionsschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz bei der Auferlegung der Sicherheitsleistungen systematisch und übersichtlich dargestellt werden.

Eine erste Version des Leitfadens wurde im Jahr 2005 von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord erstellt und später auch im Internetangebot des damaligen Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz veröffentlicht. Eine im März 2010 in Kraft getretene Rechtsänderung bot Anlass zu einer Überarbeitung des Leitfadens, in die neben den Ergebnissen verwaltungsinterner Abstimmungen insbesondere auch die zwischenzeitlich zur Frage der Sicherheitsleistung entwickelte höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung einfließen sollte. Diese Aufgabe wurde von einer aus Mitarbeitern des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen zusammengesetzten Arbeitsgruppe übernommen. Die neue Version mit Bearbeitungsstand Oktober 2010 wurde im Dezember 2013 auf Grund notwendiger Anpassungen bei der Vorgehensweise zum Abschluss von Abnahmeverträgen für Gärsubstrat (vgl. Nr. 7.1 des Leitfadens) erneut überarbeitet.

Der Leitfaden dient in erster Linie dem internen Dienstgebrauch der Immissionsschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz und soll insbesondere die Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle sicherstellen. Durch seine Veröffentlichung im Internetangebot des MWKEL soll die Verwaltungspraxis jedoch auch für die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere für Unternehmen, Kammern und Verbände transparent gemacht werden.

2. Allgemeines

2.1 Rechtliche Grundlagen und Zweck der Sicherheitsleistung

Für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen legt § 5 Abs. 3 BImSchG den Umfang der so genannten Nachsorgepflichten fest. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bestimmt dazu, dass zur Sicherstellung der o.g. Anforderungen bei **Abfallentsorgungsanlagen** i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Eine solche Sicherheitsleistung soll zudem gemäß § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG auch im Wege einer nachträglichen Anordnung auferlegt werden.

Die Möglichkeit zur Auferlegung von Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen wurde mit dem „Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern“ vom 13.07.2001 in das BImSchG aufgenommen. Zweck der Sicherheitsleistung ist es, im Falle einer Insolvenz des Betreibers bei Stilllegung der Anlage die Behörden davor zu bewahren, die oben genannten Nachsorgemaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die ursprünglich als „kann“-Bestimmungen formulierten Regelungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG stellten die Auferlegung einer Sicherheitsleistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Höhe und der Art und Weise ihrer Erbringung in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde. Mit Inkrafttreten einer Rechtsänderung am 01.03.2010¹ wurden die Regelungen zu den oben zitierten „soll“-Bestimmungen verschärft. Durch die Verwendung des Wor-

¹ Inkrafttreten des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723)

tes „soll“ gibt der Gesetzgeber dabei zum Ausdruck, dass im Regelfall eine Sicherheitsleistung auferlegt werden muss und nur in atypischen Ausnahmefällen hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden kann. Die Festlegung der Höhe wie auch der Form der Erbringung der Sicherheitsleistung ist jedoch auch weiterhin in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

2.2 Zuständigkeiten

a) Auferlegung der Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung zu einer Genehmigung:

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung zu einer **Neu- oder Änderungsgenehmigung** erfolgt durch die nach Nr. 1.1.1 der Anlage zur ImSchZuVO² zuständige Genehmigungsbehörde.

Für die weit überwiegende Zahl der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen ist die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Genehmigungsbehörde.

Bei Abfallentsorgungsanlagen, für die nach Nr. 1.1.1 ImSchZuVO eine Kreisverwaltung oder die Verwaltung einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt Genehmigungsbehörde ist, d.h. bei

- kleineren Schrottplätzen (Nr. 8.9 b) - Spalte 2 - des Anhangs der 4. BImSchV),
- Autoverwertungsanlagen (Nr. 8.9 c) des Anhangs der 4. BImSchV),
- Anlagen der Nr. 8.11 des Anhangs der 4. BImSchV zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Abbruchmaterial,
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen (Nr. 8.13 des Anhangs der 4. BImSchV)

entscheidet die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung mit der Genehmigungsentscheidung über die Auferlegung einer Sicherheitsleistung. Wird die Entscheidung durch Widerspruch angefochten, so entscheidet hierüber, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde, der nach AGVwGO³ zuständige Kreis- oder Stadtrechtsausschuss.

² Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) v. 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.12.2007 (GVBl. S. 297)

³ Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) v. 05.12.1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

Wird die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion von einer Kreis- oder Stadtverwaltung als abfallwirtschaftliche Fachbehörde an einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine der o.g. Abfallentsorgungsanlagen beteiligt, so schlägt sie mit ihrer Stellungnahme auch die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung vor.

b) Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Wege der nachträglichen Anordnung:

Die Zuständigkeit für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Wege der **nachträglichen Anordnung** nach § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG liegt nach Nr. 1.1.10 der Anlage zur ImSchZuVO bei der örtlich zuständigen **Struktur- und Genehmigungsdirektion**. Dies gilt auch für Anlagen, für welche die Kreis- oder Stadtverwaltung Genehmigungsbehörde ist.

2.3 Adressat der Pflicht zur Sicherheitsleistung

Adressat der Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist der **Anlagenbetreiber**.

Die Pflicht zur Erbringung der Sicherheitsleistung ist anlagenbezogen. Dies bedeutet insbesondere dass im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber unmittelbar in diese Pflicht eintritt, wie er auch sonst in alle Rechte und Pflichten aus der Anlagengenehmigung eintritt. Eines Zutuns der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde bedarf es hierfür nicht.

Wird die Sicherheitsleistung allerdings mittels eines Sicherungsmittels erbracht, welches sich auf die (Geld-)Schuld einer namentlich benannten natürlichen oder juristischen Person bezieht - was z.B. bei Bürgschaften der Fall ist, so wird im Falle des Betreiberwechsels regelmäßig ein Austausch des Sicherungsmittels erforderlich. Dies geschieht beispielsweise so, dass der neue Betreiber B eine Bankbürgschaft der Bank Y bestellt und die zugehörige Bürgschaftsurkunde bei der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (s.u. 2.4) hinterlegt und der vorherige Betreiber A die Bürgschaftsurkunde der Bank X zurückerhält und den Bürgschaftsvertrag mit dieser Bank beendet. Von daher sollte die Genehmigung auch hinsichtlich des Procedere beim Austausch der Sicherungsmittel praxisgerechte Regelungen treffen.

2.4 Begünstigter der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung ist so auszugestalten, dass zum Begünstigten (z.B. zum Bürgschaftsgläubiger) das **Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion**, bestimmt wird.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Kreis- oder Stadtverwaltung zuständige Genehmigungsbehörde für die Anlage ist. Auch in diesen Fällen ist nämlich nach Nr. 1.1.8 der Anlage zur ImSchZuVO die örtlich zuständige SGD für Anordnungen zur Durchsetzung der Betreiberpflichten nach der Stilllegung des Betriebs zuständig. Folglich muss die Sicherheitsleistung auch unmittelbar der SGD zur Verfügung stehen, falls derartige Anordnungen im Wege der Ersatzvornahme unter Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes Rheinland-Pfalz durchgesetzt werden müssten.

Bürgschaftsurkunden, Sparbücher und andere Sicherungsmittel sind bei der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion zu hinterlegen.

2.5 Betreiberpflichten nach Stilllegung - Reichweite und Grenzen der Absicherung

Die Nachsorgepflichten beziehen sich auf die Zeit nach der (endgültigen) Einstellung des Anlagenbetriebs. Der Betrieb einer Anlage ist „eingestellt“, wenn keine Handlungen mehr vorgenommen werden, die dem Betriebszweck dienen, und mit einer Wiederaufnahme des Betriebs in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Auf eine förmliche Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG kommt es dabei nicht an.⁴

Der Umfang der Nachsorgepflichten wird durch § 5 Abs. 3 BImSchG bestimmt (s.o. 2.1). Die infolge eines genehmigungskonformen Anlagenbetriebes erforderlichen Nachsorgemaßnahmen sind grundsätzlich bereits im Genehmigungsantrag darzulegen. Hierzu gehören insbesondere das Entfernen in der Anlage noch vorhandener Roh-/Einsatz-/Hilfsstoffe, Brennstoffe sowie Produkte, Abwässer und Abfälle und das Reinigen der Anlage von umweltgefährdenden Stoffen.

Während sich der Umfang der durch die Sicherheitsleistung absicherbaren Nachsorgepflichten sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Entstehungsgeschichte⁵ der

⁴ vgl. Vermerk der Bezirksregierung Düsseldorf und des staatlichen Umweltamtes Düsseldorf zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallentsorgungsanlagen (Punkt 6)

⁵ zur Entstehungsgeschichte vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil v. 16.11.2009 (Az.: 12 LB 344/07), S. 16 f.

Regelungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG auf den gesamten Katalog der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG beziehen kann, wird in der praktischen Umsetzung im Regelfall die Abfallentsorgungspflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG im Zentrum der Betrachtung stehen. Sicherheit wird also im Regelfall für die ordnungsgemäße Entsorgung der bei Betriebseinstellung in der Anlage lagernden Abfälle einschließlich der mit der Entsorgung verbundenen Nebenkosten (z.B. für Analysen, Durchführung eines Vergabeverfahrens, Verladung und Transport, Durchführung des Nachweisverfahrens) zu leisten sein. Im Einzelfall können jedoch auch weitere Nachsorgekosten, die bei bestimmten Anlagenarten zwingend nach der Stilllegung anfallen (z.B. bei Tanklagern die Kosten einer Tankreinigung) mit der Sicherheitsleistung abgesichert werden.

Die Absicherung von Nachsorgemaßnahmen, welche aufgrund von Unfällen oder nicht bescheidskonformem Betrieb der Anlage erforderlich werden können, ist hingegen praktisch nicht umsetzbar. Der Umfang der dann erforderlichen Nachsorgemaßnahmen kann nicht sicher oder auch nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden. Dies gilt insbesondere für evtl. im Rahmen der Nachsorge erforderliche Maßnahmen zur Sanierung von Boden und Grundwasser. Im Normalfall kann weder die Wahrscheinlichkeit dafür, dass während des Anlagenbetriebs überhaupt Boden- und Grundwasserschäden entstehen, noch deren mögliches Ausmaß ermittelt werden.

3. Festsetzung der Sicherheitsleistung als Regelfall

Durch das Rechtsbereinigungsgesetz-Umwelt vom 11.8.2009 mit Wirkung vom 01.3.2010 ist die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nunmehr eine Soll-Vorschrift und damit im Regelfall obligatorisch. Die zuständige Behörde darf nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen von ihrer Festsetzung absehen. Der Zeitpunkt, an dem die Sicherheit zu leisten ist, liegt im Ermessen der Behörde.

3.1 Grundsatz für Neu- und Änderungsgenehmigungen

Die Genehmigungsbehörden haben bei **jeder Neuerteilung** einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage die Frage der Auferlegung einer Sicherheitsleistung zu prüfen und im Regelfall eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, sofern nicht einer der unter 3.4 genannten Gründe für eine Ausnahme vorliegt.

In Verbindung mit **Änderungsgenehmigungen** erfolgt - ebenfalls unter Beachtung der in Nr. 3.4 genannten Ausnahmen - die Auferlegung oder Anpassung einer Sicherheitsleistung, sofern Gegenstand der Änderung auch die Änderung der genehmigten Lagerkapazitäten der Anlage ist.

Anmerkung:

Ein Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG, mit dem eine **Änderungsanzeige** akzeptiert wird, kann als feststellender Verwaltungsakt gem. § 36 VwVfG **nicht** mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sollte in Zusammenhang mit einer angezeigten Änderung eine Anpassung der Sicherheitsleistung erforderlich werden, kann diese nur im Wege einer nachträglichen Anordnung erfolgen.

3.2 Grundsatz für nachträgliche Anordnungen

Die Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG betrifft immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren. Die Änderung des § 17 Abs. 4a Satz 1 bedeutet darüber hinaus, dass auch die bereits bestehenden Anlagen in die Überlegungen einzubeziehen sind und bei sämtlichen Abfallentsorgungsanlagen der Erlass nachträglicher Anordnungen geprüft werden muss und - unter Beachtung der in Nr. 3.4 dargestellten Ausnahmeregelungen - im Regelfall Sicherheitsleistungen anzuordnen sind.

Die Bearbeitung muss dabei auf Grund der Vielzahl der Fälle und der zu erwartenden Widersprüche seitens der Anlagenbetreiber nach einer Prioritätenliste erfolgen.

Die Prioritätenfolge sollte sich primär am Kostenrisiko im Falle einer Insolvenz orientieren. Dieses setzt sich aus folgenden Teilaspekten zusammen:

- Entsorgungskosten der gelagerten Abfallstoffe,
- Gefährlichkeit der gelagerten Stoffe (und damit Dringlichkeit einer Ersatzvornahme bei Insolvenz),
- Erfahrungen aus der Vergangenheit mit derartigen Anlagen.

Einzelne Fälle können in der Bearbeitung vorgezogen werden, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht. Ein solcher Anlass kann sein:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betreibers,
- vom Betreiber angekündigte Stilllegung der Anlage bzw. ein angekündigter Verzicht auf die Genehmigung,
- im Rahmen der Überwachung festgestellte Missstände.

3.3 Keine Bonitätsprüfung

Weder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Zuverlässigkeit des Betreibers noch das Vorliegen eines Verwertungskonzeptes berechtigen die zuständige Behörde von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen und auf eine Sicherheit zu verzichten. Denn das „allgemeine Insolvenzrisiko“ besteht unabhängig von der aktuellen wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens⁶.

3.4 Ausnahmen von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung

3.4.1 Anlagenbetrieb durch juristische Personen des öffentlichen Rechts

Wenn die mit der Sicherheitsleistung zu vermeidende Gefährdung der öffentlichen Haushalte im Falle einer Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz des Unternehmens „typisch“ bei Abfallentsorgungsanlagen ist, so ist eine Ausnahme von der daraus folgenden Regelverpflichtung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung nur in Fällen zulässig, in welchen der Betreiber aus Rechtsgründen (vgl. § 12 InsO) keinem Insolvenzrisiko unterliegt (Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, Stand:

⁶ vgl. BVerwG, Urteil v. 13. 03.2008 (Az.: 7 C 44.07); OVG Lüneburg, Urteil v. 16.11.2009 (Az.: 12 LB 344/07); Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, Stand: Januar 2010, § 17 Rdn. 113

Januar 2010, § 17 Rdn. 113). Dies ist bei Anlagen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände) betrieben werden, gegeben.

Diese Ausnahmeregelung kann im Einzelfall auch für Anlagen angewandt werden, die von juristischen Personen des Privatrechts (GmbH, AG) betrieben werden, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts die Gewähr für die Entsorgung der gelagerten Abfälle übernehmen. Aus kommunalrechtlichen Gründen ist es für Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, Bürgschaften zu gewähren. Als „Gewährleistung“ in diesem Sinne kann daher auch anerkannt werden, wenn entsprechende Erklärungen bezüglich des Einstehens für die Entsorgung der Abfälle abgegeben werden. Sofern es um Abfälle geht, für welche die fragliche jur. Person des öffentlichen Rechts der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist, liegt deren Entsorgung ohnehin in deren Verantwortlichkeit, unabhängig davon, ob sie sich hierzu eines Dienstleisters bedient.

3.4.2 Anderweitige Sicherstellung der Betreiberpflichten nach Stilllegung

Eine Sicherheitsleistung ist entbehrlich, wenn die Entsorgung der gelagerten Abfälle **unabhängig vom wirtschaftlichen Schicksal des Anlagenbetreibers** als gesichert angesehen werden kann. Dies kann in der Praxis vor allem dann der Fall sein, wenn neben dem Anlagenbetreiber auch **solvente bzw. selbst zur Entsorgung der Abfälle fähige Dritte** für die Entsorgung der Abfälle eintreten und sich gegenüber der Immissionsschutzbehörde im Rahmen eines **öffentlich-rechtlichen Vertrags** zur Entsorgung der Abfälle im Bedarfsfall verpflichten.

Praktische Anwendungsfälle hat diese Ausnahmeregelung bisher bei der Sicherstellung der Entsorgung des Gärsubstrats aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen (s.u., 7.1) gefunden. Die in diesem Zusammenhang entwickelten Eckpunkte einer Vertragsgestaltung mit den zur Entsorgung im Bedarfsfall bereiten Dritten können auch für andere Anwendungsbereiche eine Grundlage bilden.

Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung in anderen Anwendungsbereichen ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Dabei ist insb. darauf zu achten, dass die zum Eintritt in die Pflichten bereiten Dritten als solvent gelten bzw. selbst zur Entsorgung der Abfälle (als Betreiber einer Entsorgungsanlage) in der Lage sind. Aus den bereits unter 3.3 genannten Gründen ist auch bezüglich der Dritten keine Bonitätsprüfung im engeren Sinne möglich und sinnvoll. Da die Dritten jedoch **neben dem Anlagen-**

betreiber in die Pflichten eintreten und eine gleichzeitige Insolvenz des Anlagenbetreibers und des Dritten unwahrscheinlicher ist, als die Insolvenz eines der Beteiligten, können Indizien für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten (z.B. Börsennotierung eines Konzerns) im Einzelfall ausreichen. Für eine Ausnahmeregelung kann im Einzelfall auch sprechen, wenn mehrere voneinander unabhängige Dritte als Gesamtschuldner für die Entsorgung der Abfälle eintreten. Verpflichten sich Dritte nur zur Entsorgung bestimmter Abfälle (z.B. der in ihrem Auftrag gelagerten/ behandelten), so kann dies nur dann zu einer - auf diese Abfälle beschränkten - Ausnahme von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung führen, wenn sich die Abfälle des Dritten in der Anlage eindeutig auffinden und aussondern lassen.

3.4.3 Lagerung von Abfällen mit positivem Marktwert

Werden Abfälle gelagert, die einen positiven Marktwert aufweisen, so ist für diese keine Sicherheitsleistung erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, dass die Entsorgung dieser Abfälle auch im Fall der Insolvenz des Anlagenbetreibers gesichert ist - schon da der jeweilige Insolvenzverwalter ein Interesse an den durch die Verwertung zu erzielenden Einnahmen haben wird. Sollte gleichwohl keine Entsorgung dieser Abfälle durch den Anlagenbetreiber bzw. Insolvenzverwalter erfolgen, so entstehen jedenfalls der öffentlichen Hand durch eine Entsorgung im Wege der Ersatzvornahme keine oder nur geringe Kosten.

Diese Ausnahme kommt jedoch grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich um Abfälle handelt,

- bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie **dauerhaft** über einen positiven Marktwert verfügen (davon kann z.B. bei Eisen- und Nichteisenmetallschrott, edelmetallhaltigen Abfällen, Altpapier und best. sortenreinen Kunststoffen ausgegangen werden) und
- für die es einen **überregionalen Markt** gibt (dies ist z.B. für Gärsubstrat aus Biogasanlagen derzeit nicht der Fall).

Sind die Marktbedingungen für bestimmte Abfälle nicht allgemein bekannt, so ist es Aufgabe des Anlagenbetreibers, die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen für einen bestimmten Abfall glaubhaft darzulegen (z.B. durch Stellungnahmen von Branchenverbänden).

3.4.4 Bagatellgrenze

Bei der Auferlegung von Sicherheitsleistungen nach §§ 12 Abs. 1 u. 17 Abs. 4a BImSchG gilt grundsätzlich eine Bagatellgrenze von **10.000 Eur**. D.h., für eine bestimmte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlage wird keine Sicherheitsleistung gefordert, wenn und solange der Betrag der voraussichtlichen Nachsorgekosten (insb. für die Entsorgung der gelagerten Abfälle) 10.000 EUR nicht überschreitet. Sollte im Zuge späterer Erweiterungen der Anlage der Betrag der voraussichtlichen Nachsorgekosten die vorgenannte Bagatellgrenze überschreiten, wird ab diesem Zeitpunkt (i.d.R. in Verbindung mit der Änderungsgehmigung) die Sicherheitsleistung in voller Höhe gefordert.

Begründen lässt sich die Bagatellgrenze von 10.000 Euro damit, dass bis zu diesem Betrag einerseits das Risiko, dass Nachsorgekosten in letzter Konsequenz von der öffentlichen Hand getragen werden müssen, vergleichsweise gering ist, während andererseits der Aufwand des Anlagenbetreibers zur Bestellung der Sicherheit sowie der Behörde bei der Einforderung der Sicherheit im Bedarfsfall vergleichsweise hoch ist. Insbesondere ist das Risiko nicht abgedeckter Nachsorgekosten sowohl der Höhe nach als auch im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts als eher gering zu bewerten. Letzteres deshalb, da Nachsorgekosten von bis zu 10.000 EUR sehr wahrscheinlich noch aus der Insolvenzmasse bestritten werden können (woran seitens der Insolvenzverwalter häufig ein Interesse bestehen dürfte, um die Vermarktbarkeit von Maschinen, Gebäuden oder Grundstücken zu verbessern) oder aber von einem evtl. Erwerber Maschinen, Gebäude oder Grundstücke übernommen werden⁷.

⁷ vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 16.11.2009 (Az.: 12 LB 344/07)

4. Auswahlermessen bezüglich der Form der Sicherheitsleistung

4.1 Grundsätzliche Forderung einer Bankbürgschaft

Als Form der Sicherheitsleistung wird seitens der zuständigen Behörde grundsätzlich eine **selbstschuldnerische Bankbürgschaft** gefordert, da sich diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich der Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist.

Andere Formen der Sicherheitsleistung werden im Ausnahmefall akzeptiert, wenn der Anlagenbetreiber sie von sich aus als Austauschmittel zu einer Bankbürgschaft anbietet und eine Prüfung im Einzelfall ergibt, dass es sich um vergleichbar zweckmäßige Sicherheiten handelt (s.u., 4.2 - 4.5).

4.2 Konzernbürgschaften

In entsprechender Anwendung der Regelungen über die Sicherheitsleistung für die Nachsorgepflichten bei Deponien (vgl. § 19 Abs. 4 DepV⁸) können neben Bankbürgschaften auch **vergleichbar insolvenz sichere** Konzernbürgschaften akzeptiert werden.

Aus den schon oben unter 3.3 dargestellten Gründen ist auch hinsichtlich des die Sicherheit gewährenden Konzerns eine Bonitätsprüfung im eigentlichen Sinne weder praktisch machbar noch überhaupt sinnvoll. Da allerdings der Konzern **neben** dem primär verpflichteten Anlagenbetreiber für die Nachsorgepflichten eintritt, können Indizien für die Insolvenzsicherheit der Bürgschaft ausreichen. Solche Indizien können insb. sein: Börsennotierung des Konzerns, große Anzahl von Tochterunternehmen in verschiedenen Branchen, und/oder positive Bewertung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Sind diese Fakten nicht allgemein bekannt, so ist es Aufgabe des Anlagenbetreibers bzw. des Bürgen, die Insolvenzsicherheit der Bürgschaft darzulegen.

4.3 Verpfändung von Sparguthaben

Insbesondere bei kleineren Beträgen der Sicherheitsleistung kann seitens eines Anlagenbetreibers ein Interesse daran bestehen, die Sicherheit statt durch eine Bankbürgschaft durch Verpfändung eines Sparguthabens zu erbringen. Dies kann für den

⁸ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)

Anlagenbetreiber bei entspr. vorhandenen Geldmitteln den Vorteil einer Kostenersparnis mit sich bringen.

Da von Seiten der Regierungskasse mitgeteilt wurde, dass dort die Möglichkeit der Verwahrung von Sparbüchern besteht, kann diese Form der Sicherheitsleistung grundsätzlich in Betracht gezogen werden.

In Betracht kommt die Verpfändung von Sparguthaben in Form von **Sparbüchern** i.S.d. § 808 BGB. Für die Verpfändung ist das in der Anlage 2 enthaltene Vertragsmuster zu verwenden. Der Verpfändungsvertrag muss insbesondere folgende Regelungen enthalten:

- Abweichend von § 808 Abs. 1 S.2 BGB muss vertraglich vereinbart werden, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektionen das Guthaben im Bedarfsfall kündigen können und Anspruch auf Auszahlung haben.
- Das Kreditinstitut muss mit dem ihm i.d.R. nach seinen AGB zu stehenden Pfandrecht hinter dem Pfandrecht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen zurücktreten.

Die Verhandlungen mit dem Kreditinstitut zum Abschluss eines Verpfändungsvertrags unter Verwendung des von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen vorgegebenen Vertragsmusters sind Sache des Anlagenbetreibers; dieser hat auch alle mit dem Vertragsabschluss verbundenen Kosten (z.B. Bearbeitungsgebühren des Kreditinstituts) zu tragen.

Im Einzelfall kann neben der Verpfändung eines Sparbuchs auch die Verpfändung eines Sparguthabens in anderer Form (z.B. eines Festgeldkontos) in Betracht gezogen werden. Bei der Prüfung dieser Möglichkeit ist insbesondere auf den sicheren Nachweis des Guthabens (ggf. durch direkte Kontrollanfrage bei der Bank) zu achten.

4.4 Prüfung bei künftig neu entwickelten Formen der Sicherheitsleistung

Sollten sich zukünftig innovative Formen der Sicherheitsleistung für die Nachsorgepflichten herausbilden (z.B. Versicherungen, Sicherungsfonds etc.) so wird von den Immissionsschutzbehörden, sofern ein Anlagenbetreiber eine solche Sicherungsform als Alternative zu einer Bankbürgschaft vorschlägt, im Einzelfall geprüft, ob die fragliche Form der Sicherheitsleistung akzeptiert werden kann.

Dabei ist zum einen die **Insolvenzicherheit** der vorgeschlagenen Sicherungsform zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung kommt daneben der **einfachen Verwertbarkeit** der Sicherheitsleistung für die Behörde zu. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit dem Sicherungsfonds für die internationale Abfallverbringung wird insb. darauf zu achten sein, dass Prüfungsrechte, Einreden oder andere Möglichkeiten der Leistungsverweigerung seitens des Sicherheitsgebers zu Gunsten der Behörde weitgehend ausgeschlossen sind.

4.5 Generell unzweckmäßige Sicherheiten

Generell **ausgeschlossen** ist die Erbringung der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von **Wertsachen, Wertpapieren und Geld**, da die für die Verwahrung von Wertsachen zuständige Regierungskasse nicht über ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeiten für Wertsachen und Wertpapiere verfügt und auch die Verwahrung von Geld auf Verwahrkonten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Verpfändung von Wertsachen wäre weiterhin wegen der schwierigen Verwertung im Bedarfsfall (i.d.R. Versteigerung mit großem Zeit- und Kostenaufwand bei ungewissem Ergebnis) unzweckmäßig.

Als **grundsätzlich unzweckmäßige** Sicherungsmittel sind auch **Hypotheken und Grundschulden** anzusehen. Zunächst ist die **Wertermittlung** bereits zum Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die allenfalls durch Vorlage von Wertgutachten durch den Anlagenbetreiber überwunden werden könnten. Der Wert von Grundstücken unterliegt jedoch im Zeitablauf sowohl Schwankungen durch die Veränderungen des Grundstücksmarkts, wird weiterhin auch durch die Art der Bebauung bestimmt und kann durch im Laufe der Zeit auftretende oder entdeckte Bodenverunreinigungen erheblich gemindert werden. Hypotheken und Grundschulden bieten daher im Vergleich mit Bürgschaften oder Sparguthaben eine wesentlich geringere Sicherheit. Vor allem aber wäre die **Verwertung** einer solchen Sicherheit im Bedarfsfall regelmäßig nur durch Zwangsversteigerung möglich, was einerseits mit einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand (z.B. für Gerichtskosten) verbunden wäre und andererseits längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Da es regelmäßig das Ziel ist, evtl. erforderliche Ersatzvorhaben aus der Sicherheitsleistung zu finanzieren, ist auch der zeitliche Aspekt von besonderer Bedeutung, da die öffentliche Hand bei verzögerter Verwertung der Sicherheit die Maßnahme über einen langen Zeitraum vorfinanzieren müsste, wodurch ein erheblicher Zinsnachteil entstehen würde.

5. Höhe der Sicherheitsleistung

5.1 Grundsätze zur Bestimmung der Entsorgungskosten

Die Sicherheitsleistung wird der Höhe nach im Wesentlichen durch die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten Abfällen bestimmt.

Die gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten für alle in einer Anlage gelagerten Abfälle ergeben sich als Summe der voraussichtlichen Entsorgungskosten für die gelagerten einzelnen Abfallarten. Diese wiederum berechnen sich als Produkt aus der **nach der Genehmigung maximal zulässigen Lagermenge** für die einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem **durchschnittlichen Entsorgungspreis** je Tonne der betreffenden Abfallart⁹.

Zu den Entsorgungskosten zählen dabei neben den Analyse- und Transportkosten¹⁰ auch diejenigen Kosten, die für die Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens und des Andienungsverfahrens für Sonderabfälle entstehen.

Die in die Berechnung eingehenden Entsorgungspreise sind dabei Durchschnittspreise. Da diese Preise nicht aus veröffentlichten Statistiken o.ä. entnommen werden können, legen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen eine Liste mit Entsorgungspreisen an. Als Quelle für die Preisangaben dienen dabei:

- Angaben von Entsorgern auf Einzelanfrage,
- Angaben aus der Literatur oder Veröffentlichungen im Internet,
- Gebührensätze in Entsorgungssatzungen,
- Erfahrungswerte aufgrund von Ersatzvornahmen in der Vergangenheit.

Durch die Bildung von Durchschnittspreisen wird auch eine gewisse Unabhängigkeit der in die Berechnung eingehenden Preise von aktuellen Preisschwankungen auf dem Markt für Entsorgungsleistungen erreicht. Aus diesem Grund kann ein Anlagenbetreiber auch dem Ansatz von Durchschnittspreisen nicht mit dem Hinweis auf ein aktuelles, besonders günstiges Angebot entgegenreten. Denn da die Sicherheitsleistung die Entsorgung der Abfälle langfristig sicherstellen soll, können aktuelle günstige Angebote zwar in die Durchschnittsbildung einbezogen werden, diese jedoch nicht ersetzen.

⁹ vgl. BVErwG, Urteil v. 13.03.2008 (Az.: 7 C 44.07)

¹⁰ vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 16.11.2009 (Az.: 12 LB 344/07)

Bei der anzusetzenden Lagermenge ist auf den nach der Genehmigung maximal zulässigen Lagerbestand der einzelnen Abfallarten, d.h. auf den „worst-case“ abzustellen. Werden genehmigte Lagerkapazitäten betrieblich nicht voll benötigt, so steht es dem Anlagenbetreiber frei, sich insoweit selbst zu beschränken (zur rechtlichen Umsetzung s.u., 7.2).

Sind die Abfallmengen in der Anlagengenehmigung nicht begrenzt, so ist die maximale Anlagenkapazität zu ermitteln und diese Menge Grundlage der Sicherheitsleistung.

Bei der Bestimmung der Entsorgungskosten ist auf den Abfall im Augenblick der Anlieferung und nicht nach einer etwaigen Behandlung durch den Anlagenbetreiber abzustellen. Sofern die Behandlung durch den Anlagenbetreiber noch durchgeführt würde, läge nämlich schon keine Betriebseinstellung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG und damit kein Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vor¹¹.

5.2 Weitere im Einzelfall relevante Kostenkomponenten

Neben den voraussichtlichen Entsorgungskosten für die gelagerten Abfälle können im Einzelfall weitere bereits dem Grunde nach bekannte und in der Höhe abschätzbare Kostenkomponenten einer ordnungsgemäßen Stilllegung der Anlage in die Berechnung der Sicherheitsleistung einfließen. Typisches Beispiel hierfür sind die Kosten für die Tankreinigung bei einem Tanklager.

5.3 Keine Gegenrechnung von Abfällen mit positivem Marktwert

Werden in einer Abfallentsorgungsanlage neben Abfällen, die einen negativen Marktwert aufweisen, auch Abfälle mit positivem Marktwert gelagert, so erhöhen diese die Sicherheitsleistung nicht (s.o. 3.4.3). Durch den Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert theoretisch erzielbare Einnahmen sind jedoch auch nicht von der errechneten Sicherheitsleistung abzuziehen, denn es kann nicht angenommen werden, dass ein Anlagenbetreiber bei Eintritt der Insolvenz Abfälle mit positivem Marktwert bis zum Umfang der für diese zugelassenen maximalen Lagerkapazität besitzt.¹²

¹¹ vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 16.11.2009 (Az.: 12 LB 344/07)

¹² vgl. BVerwG, Urteil v. 13.03.2008 (Az.: 7 C 44.07)

6. Hinweise zum Verwaltungsverfahren

6.1 Auferlegung der Sicherheitsleistung bei Neu- und Änderungsgenehmigungen

6.1.1 Allgemeines

Bei Neu- und Änderungsgenehmigungen wird gemeinsam mit der Genehmigungsentscheidung über die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entschieden. Einer vorherigen **Anhörung** des Antragstellers bedarf es - wie auch hinsichtlich der übrigen Nebenbestimmungen - dabei grundsätzlich nicht. Im Einzelfall kann es jedoch sinnvoll sein, die Frage der Sicherheitsleistung im Vorfeld mit dem Antragsteller zu erörtern, insbesondere wenn für die Entscheidung noch weitere Angaben zu Lagermengen, gelagerten Stoffen etc. benötigt werden.

Soll eine Sicherheitsleistung auferlegt werden, so wird die entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung wie folgt formuliert:

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG, insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [Betrag] € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion [je nach örtlicher Zuständigkeit: Nord/ Süd], als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion [je nach örtlicher Zuständigkeit: Nord/ Süd sowie Anschrift der Behörde] zu hinterlegen.

Die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde ist Bedingung für die Wirksamkeit dieser Genehmigung. Dies bedeutet insbesondere, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden darf, nachdem die Bürgschaftsurkunde bei der SGD [je nach örtlicher Zuständigkeit: Nord/ Süd] hinterlegt wurde.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD [je nach örtlicher Zuständigkeit: Nord/ Süd] im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterla-

gen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben geleistet hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD [je nach örtlicher Zuständigkeit: Nord/ Süd] im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

6.1.2 Bedingungscharakter und Zeitpunkt der Erbringung der Sicherheitsleistung

Durch die Formulierung der entsprechenden Nebenbestimmung als Bedingung wird die Wirksamkeit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb bzw. zur wesentlichen Änderung der Anlage von der vorherigen Erbringung der Sicherheitsleistung abhängig gemacht.

Wird seitens des Betreibers mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung begonnen, ohne dass die Sicherheitsleistung erbracht wurde, so soll darauf verwaltungsrechtlich mit der **Stilllegung** der Baustelle bzw. des Anlagenbetriebs gem. § 20 Abs. 2 BImSchG reagiert werden.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage ohne (wirksame) Genehmigung erfüllt den Tatbestand einer **Ordnungswidrigkeit** gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 bzw.

Nr. 4 BImSchG und kann im Rahmen eines Bußgeldverfahrens geahndet werden. Die Aufnahme des Betriebs einer ohne (wirksame) Genehmigung errichteten oder wesentlich geänderten Anlage erfüllt den Tatbestand einer **Straftat** nach § 327 Abs. 2 StGB. In einem solchen Fall ist nach den allgemeinen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen den Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde über die Stellung einer Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Hinsichtlich des Bedingungscharakters der Sicherheitsleistung ist weiterhin in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht Folgendes zu beachten:

a) Sicherheitsleistung bereits als Bedingung für die Errichtung der Anlage:

Die Erbringung der Sicherheitsleistung wird bereits für den Beginn der **Errichtung** und nicht erst für die Aufnahme des Betriebs zur Bedingung gemacht.

Dies ist zunächst damit zu begründen, dass nur ein solcher Genehmigungsinhaber überhaupt mit der Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage beginnen soll, der bereits zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich in der Lage ist, die Betreiberpflichten nach einer Stilllegung des Betriebs jederzeit zu erfüllen.

Weiterhin ist es bei vielen Anlagen erforderlich, dass bereits vor dem „offiziellen“ Betriebsbeginn (i.d.R. nach der Abnahme) Teile der Anlage probeweise in Betrieb genommen werden müssen, um ihre Funktion und ihr Zusammenwirken zu testen. Bereits dann werden häufig auch schon Abfälle angenommen und gelagert. Folglich muss auch schon zu diesem Zeitpunkt die Entsorgung der Abfälle abgesichert sein.

b) Errichtung einer Anlage in selbständigen Teilabschnitten:

Besteht eine Anlage aus mehreren **selbständigen Teilabschnitten**, die unabhängig voneinander errichtet und betrieben werden können (Zusammengesetzte Anlage gem. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) und ist geplant, die Anlage in mehreren Bauabschnitten zu errichten und die einzelnen Teilanlagen zu unterschiedlichen Zeiten in Betrieb zu nehmen, so kann auch die Erbringung der Sicherheitsleistung an diese Bauabschnitte angeknüpft werden.

Dabei ist jedoch entsprechend den Ausführungen unter a) zu beachten, dass die Bedingung so formuliert sein muss, dass bereits die Errichtung des jeweiligen Bauabschnitts die vorherige Erbringung der Sicherheitsleistung voraussetzt.

6.2 Auferlegung der Sicherheitsleistung per nachträglicher Anordnung

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Wege einer nachträglichen Anordnung erfolgt durch einen entsprechenden Bescheid nach Abschluss des erforderlichen Verwaltungsverfahrens. Da es sich bei der Nachträglichen Anordnung um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, ist gem. § 28 Abs. 1 VwVfG im Rahmen des Verfahrens eine vorherige **Anhörung** des Anlagenbetreibers zu den entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlich.

6.3 Überprüfung der Sicherheitsleistung in bestimmten Zeitabständen

Da die Höhe der Sicherheitsleistung wesentlich durch die in die Berechnung eingegangenen durchschnittlichen Entsorgungspreise für die gelagerten Abfälle bestimmt wird, können im Zeitablauf sowohl Änderungen der Marktlage als auch die Inflation dazu führen, dass die einmal auferlegten Sicherheitsleistungen nicht mehr ausreichend sind.

Von daher sind die auferlegten Sicherheitsleistungen im Zeitablauf **regelmäßig** auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die Überprüfung sollte gemeinsam mit der nach § 52 Abs. 1 BImSchG erforderlichen regelmäßigen Überprüfung der Genehmigungen erfolgen.

7. Besondere Fälle der Sicherheitsleistung

7.1 Sicherheitsleistung bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen

Auf die Forderung nach einer Sicherheitsleistung kann jedoch im Einzelfall insoweit verzichtet werden, als die Entsorgung der in der Anlage lagernden Abfälle unabhängig vom wirtschaftlichen Schicksal des Anlagenbetreibers sichergestellt ist, d.h. auch im Falle von dessen Insolvenz nicht der öffentlichen Hand zur Last fällt (s.o. 3.4.2).

Bei Biogasanlagen besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Entsorgung des Gärsubstrats für den Fall der Stilllegung der Anlage durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Genehmigungsbehörde und zur Abnahme von Gärsubstrat bereiten Landwirten abzusichern. Von dieser Möglichkeit wurde zwischenzeitlich in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Es ist dabei zwar Aufgabe des Anlagenbetreibers, entsprechende Verträge auszuarbeiten und geeignete Landwirte zum Abschluss zu gewinnen. Seitens der SGD Nord wurde hierfür allerdings ein **Vertragsmuster** entwickelt (s. Anlage 3), das die aus Sicht der Genehmigungsbehörde wichtigen Eckpunkte berücksichtigt. Dies sind:

1. Verpflichtung des Landwirts, eine bestimmte Menge Gärsubstrat nach Aufforderung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde innerhalb einer festgelegten Zeit abzunehmen und landwirtschaftlich zu verwerten,
2. Ausschluss einer Vergütung für die Verwertung des Gärsubstrats,
3. Ausschluss des Kündigungsrechts des Abnehmers im Falle der Insolvenz des Anlagenbetreibers.

Im Interesse der ordnungsgemäßen Entsorgung und um etwaigen Bedenken der Abnehmer Rechnung zu tragen, verpflichtet sich die zuständige Immissionsschutzbehörde im Falle der Einforderung der Abnahmepflicht das Gärsubstrat auf seine Verwertbarkeit hin untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür sind dabei eine der Kostenkomponenten, die vom Anlagenbetreiber nach wie vor durch eine Bankbürgschaft abzusichern sind.

Sind mehrere Landwirte an einer Betreibergesellschaft einer Biogasanlage (i.d.R. eine GmbH) beteiligt, so kommen auch sie als Vertragspartner in Betracht, da das wirtschaftliche Schicksal der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zwangsläufig an das der Betreibergesellschaft der Biogasanlage gebunden ist. Ist hingegen nur ein einziger Landwirt Gesellschafter einer solchen GmbH (Fall der "Ein-Mann-GmbH"),

so erscheint hier die wirtschaftliche Verbindung zwischen den beiden Unternehmen doch so stark, dass eine Absicherung durch Abnahmevertrag nur in Betracht kommt, wenn ein oder mehrere andere Landwirte sich zur Abnahme verpflichten.

Diese Vorgehensweise kommt einerseits dem Anliegen der Anlagenbetreiber entgegen, die Höhe der als Sicherheit zu erbringenden Bankbürgschaft möglichst gering zu halten. Gleichzeitig ist im Falle der Stilllegung der Anlage die Entsorgung des Gärsubstrats sichergestellt und zwar durch eine ortsnahe landwirtschaftliche Verwertung, was letztlich auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht als besonders sinnvoll erscheint.

7.2 Sicherheitsleistung beim Weiterbetrieb von Anlagen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betreibergesellschaft

Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen über das Vermögen des Betreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlage ein Insolvenzverfahren eröffnet werden muss. In einigen Fällen wird seitens des Insolvenzverwalters der Geschäftsbetrieb trotzdem - zumindest eingeschränkt - aufrecht erhalten, da das Ziel verfolgt wird, die Gesellschaft wirtschaftlich zu sanieren.

In derartigen Fällen ergibt sich aus Sicht der für die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 4a BImSchG zuständigen Behörde ein Zielkonflikt, da einerseits die Insolvenz der Betreibergesellschaft für die öffentliche Hand ein erhebliches Risiko nicht abgedeckter Nachsorgekosten im Falle der Stilllegung der fraglichen Anlage birgt, aber andererseits ein öffentliches Interesse an einer erfolgreichen Sanierung der insolventen Gesellschaften besteht, da hierdurch sowohl Arbeitsplätze erhalten werden, als auch der ordnungsgemäße Weiterbetrieb der Anlage sichergestellt werden kann.

Es ist den insolventen Betreibergesellschaften dabei regelmäßig nicht möglich, hohe Sicherheitsleistungen in Form von Bankbürgschaften zu erbringen. Seitens der Insolvenzverwalter wird häufig vorgetragen, die Forderung nach einer hohen Sicherheitsleistung gefährde den Sanierungserfolg. Eine Folge hiervon wäre die sofortige Stilllegung des Anlagenbetriebs, verbunden mit einem sehr hohen Risiko nicht abgedeckter Nachsorgekosten.

Zur Problemlösung wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Zunächst erscheint es grundsätzlich angezeigt, gerade von im Insolvenzverfahren befindlichen Betreibern eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Nachsorgepflichten zu fordern. Allerdings kann im Rahmen der Ermessensausübung bezüglich der Höhe und der Art und Weise der Erbringung der Sicherheit den wirtschaftlichen Belangen der Betreibergesellschaften durch eine zweigleisige Strategie Rechnung getragen werden:

1) Reduzierung der genehmigten Lagerkapazität an Abfällen

Dem Betreiber kann nahe gelegt werden, die genehmigten Lagerkapazitäten auf der Input- wie auf der Outputseite der Anlage auf das betriebswirtschaftlich unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rechtlich umgesetzt werden kann dies durch eine entsprechende Verzichtserklärung. Hiermit kann in den meisten Fällen eine deutliche Reduzierung der Höhe der Sicherheitsleistung erreicht werden.

2) Schrittweiser Aufbau der Sicherheitsleistung

Falls eine vollständige Absicherung der Nachsorgepflichten für den „worst-case“ auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Reduzierung der Lagerkapazitäten nicht möglich sein sollte, so könnte eine vertretbare Bewältigung des o.g. Zielkonflikts darin bestehen, dass mit dem Insolvenzverwalter der stufenweise Aufbau der Sicherheitsleistung, parallel zum Fortschreiten der Sanierung, vereinbart wird. Verwaltungsrechtlich könnte dies durch eine Anordnung nach § 17 Abs. 4a BImSchG mit einer entsprechenden zeitlichen Stufenregelung umgesetzt werden. Eine Regelung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erscheint wegen des Problems der Durchsetzbarkeit dagegen eher unzweckmäßig.

Beim stufenweisen Aufbau der Sicherheitsleistung besteht zwar das Risiko, dass die Sanierung scheitert und der bis dahin aufgebaute Betrag der Sicherheitsleistung nicht zur Abdeckung der vollen Nachsorgekosten ausreicht. Dieses Risiko erscheint allerdings insoweit tragbar, als im Falle einer Stilllegung - neben der Insolvenzmasse - zumindest die bis dahin aufgebaute Sicherheitsleistung zur Deckung der Nachsorgekosten zur Verfügung steht und gleichzeitig die Chance einer erfolgreichen Sanierung der Gesellschaft eröffnet wird.

7.3 Sicherheitsleistung bei Anlagen zur Sortierung und/oder Lagerung von Altreifen

Wie bei allen anderen Abfallentsorgungsanlagen wird auch bei Anlagen zur Sortierung und/oder Lagerung von Altreifen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend den im Abschnitt 5 dieses Leitfadens formulierten Grundsätzen berechnet.

Dabei sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

a) zur Abfalleigenschaft von Fahrzeugreifen:

Fahrzeugreifen sind Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG, sobald sie endgültig vom Fahrzeug abmontiert sind und keiner unmittelbar anschließenden neuen Verwendung zugeführt werden. Die Altreifen lassen sich in der Praxis in die folgenden Kategorien einteilen:

- 1) „Schrottreifen“, d.h. irreparabel beschädigte oder durch Alterung porös gewordene Reifen werden überwiegend zur thermischen Verwertung an Zementwerke abgegeben,
- 2) Karkassen, die sich für eine Runderneuerung eignen, werden an entsprechende Runderneuerungswerke abgegeben,
- 3) gebrauchsfähige Profilreifen werden als Gebrauchtreifen verkauft bzw. exportiert.

Die „Schrottreifen“ behalten ihre Abfalleigenschaft, sie werden in der Regel einer thermischen Behandlung zugeführt. Dies gilt auch für die Karkassen, weil sie zunächst einer Runderneuerung als Verfahren der stofflichen Verwertung unterzogen werden müssen, bevor sie wieder entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden können.

Anders sind dagegen die gebrauchsfähigen Profilreifen zu bewerten, die aus dem Gemisch aussortiert und auf ihre Gebrauchstauglichkeit hin geprüft als Fahrzeugreifen verkauft bzw. exportiert werden. Denn diese werden nach der Sortierung wieder entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet. Sie sind damit nach der Sortierung – eine plausible nachfolgende Vermarktung vorausgesetzt - wieder **Produkt** und nicht mehr Abfall.

b) zur Berechnung der Sicherheitsleistung:

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung sind die nach den unter a) dargestellten Überlegungen als Produkt anzusehenden Fahrzeugreifen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Denn sie verfügen über einen positiven Marktwert, so dass ihre Räumung im Falle der Insolvenz des Anlagenbetreibers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der öffentlichen Hand zur Last fällt.

Eine Ausgrenzung der Lagerkapazitäten für Gebrauchtreifen aus der bei der Berechnung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigenden Gesamtlagerkapazität der Anlage ist allerdings nur dann möglich, wenn die Lagerbereiche für Gebrauchtreifen **räumlich eindeutig festgelegt und gegen die Lagerbereiche für Reifenabfälle abgegrenzt** sind. D.h. der Betreiber muss sich rechtsverbindlich dahingehend festlegen (ggf. nachträglich im Wege einer Änderungsanzeige), dass in bestimmten, räumlich eindeutig definierten und in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzten (Gebäude, Mauer, Zaun, sonstige dauerhafte Markierung) Lagerbereichen ausschließlich Fahrzeugreifen gelagert werden, die als Produkt anzusehen sind. Der Anlagenbetreiber sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung dieser Bereiche zur Lagerung von Abfällen eine Überschreitung des Umfangs der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darstellt und damit zugleich den Straftatbestand nach § 327 Abs. 2 StGB erfüllt.

Kann oder will sich der Anlagenbetreiber nicht in der vorstehend beschriebenen Weise festlegen, so ist bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung vom "worst-case" auszugehen, d.h. davon, dass die gesamte nach der Genehmigung zur Verfügung stehende Lagerkapazität zur Lagerung von Fahrzeugreifen genutzt wird, die als Abfall einzustufen sind.

ANLAGE 1:

Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen

Informationen für die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen in Rheinland-Pfalz

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Entsorgungsunternehmen hatte der Bundesgesetzgeber bereits im Jahr 2001 die rechtliche Möglichkeit geschaffen, von den Betreibern immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Nachsorgepflichten zu verlangen. Durch eine im März 2010 in Kraft getretene Rechtsänderung wurde die Regelung dahingehend verschärft, dass die zuständigen Behörden im Regelfall verpflichtet sind, sowohl mit jeder Genehmigung für eine neue Abfallentsorgungsanlage als auch von den Betreibern bereits bestehender Anlagen eine solche Sicherheitsleistung zu fordern.

Um gerade die Betreiber bereits bestehender Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur nachträglichen Auferlegung einer Sicherheitsleistung möglichst umfassend zu informieren, wurden nachfolgend die Antworten auf einige häufig gestellte Fragen zusammengestellt. Daneben stehen selbstverständlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

1. Von welchen Anlagenbetreibern werden Sicherheitsleistungen gefordert?

Grundsätzlich werden von allen Betreibern immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen gefordert. Betroffen sind also die Betreiber von Anlagen, die nach dem 8. Abschnitt des Anhangs der 4. BImSchV (Nr. 8.1 - 8.15) genehmigt sind.

2. Wie berechnet sich die Höhe der Sicherheitsleistung?

Die Sicherheitsleistung wird im Regelfall in Höhe der Kosten festgesetzt, die bei einer von der zuständigen Behörde veranlassten Räumung und ordnungsgemäßen Entsorgung aller in der Anlage lagernden Abfälle entstehen würden. Ausgangspunkt für die Berechnung sind dabei die genehmigten Lagerkapazitäten für alle Abfälle sowie

Durchschnittspreise für deren Entsorgung. Daneben werden Kosten für die Vergabe und Abwicklung des Auftrags (z.B. Kosten für Analysen, Vergabeverfahren, Durchführung des Nachweisverfahrens) berücksichtigt.

Neben den voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der gelagerten Abfälle können im Einzelfall weitere Nachsorgekosten in die Berechnung der Sicherheitsleistung einfließen, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Stilllegung der Anlage anfallen (z.B. bei Tanklagern die Kosten für die Tankreinigung).

3. In welcher Form ist die Sicherheitsleistung zu erbringen?

Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

4. Wann wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben?

Die Sicherheitsleistung (Bürgschaftsurkunde) wird nach der endgültigen Stilllegung des Anlagenbetriebs zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde vor Ort und durch Auswertung der erforderlichen Unterlagen (z.B. Belegen über die Entsorgung von Abfällen) davon überzeugt hat, dass die Anlage ordnungsgemäß stillgelegt wurde – insbesondere, dass alle gelagerten Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Fall des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebs seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Ist dies geschehen, so erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm geleistete Sicherheit zurück.

5. Wie kann die Sicherheitsleistung möglichst gering gehalten werden?

Es empfiehlt sich, die genehmigten Lagerkapazitäten für Abfälle kritisch zu prüfen und auf das betriebswirtschaftlich erforderliche Maß zu beschränken. Ist nach der Genehmigung die Lagerung von Abfällen zulässig, die tatsächlich nicht oder nicht mehr gelagert werden oder sind höhere Lagerkapazitäten zugelassen als benötigt, so kann hierauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde verzichtet werden.

6. In welchem Verfahren wird die Sicherheitsleistung festgelegt?

Die Sicherheitsleistung wird durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auferlegt. Hierzu wird in jedem Einzelfall ein Verwaltungsverfahren durchgeführt, in dem die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen zunächst im Rahmen einer Anhörung über die genaue Höhe der für die betreffende Anlage zu erbringenden Sicherheitsleistung sowie deren Berechnungsgrundlage unterrichtet werden und Gelegenheit haben, hierzu Stellung zu nehmen. Im zweiten Schritt erfolgt die nachträgliche Anordnung durch einen entsprechenden Bescheid.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

[Name, Telefondurchwahl u. ggf. Hinweis auf Erreichbarkeitszeiten]

ANLAGE 2:

Verpfändung eines Sparguthabens als Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG

Sparkonto-Nr.: _____

bei (Bank/Sparkasse): _____

1. Verpfändungserklärung:

Zur Sicherung gegenwärtiger und künftiger Forderungen des

**Landes Rheinland-Pfalz
vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion
[je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd]
[Anschrift]**

nachfolgend „SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd]“ genannt gegenüber

nachfolgend „Anlagenbetreiber“ bzw. „Verpfänder“ genannt

aus Erstattungsansprüchen der SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] gegenüber dem Anlagenbetreiber für Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG nach Stilllegung folgender Abfallentsorgungsanlage (Bezeichnung und Anschrift eintragen):

die vom Anlagenbetreiber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchgeführt und daher von der SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] im Wege der Ersatzvornahme beauftragt wurden

wird hiermit das Sparguthaben auf dem genannten Konto, höchstens aber _____ EUR, verpfändet.

Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Zinsen und Zinseszinsen ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag (§ 551 Abs. 3 BGB).

Die SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] ist berechtigt, das Sparguthaben zu kündigen.

Verlangt die SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] Auszahlung des Guthabens, so wird die Bank/Sparkasse den Verpfänder hiervon unterrichten. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage des Sparbuchs unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäß den Bedingungen für den Sparverkehr, aber nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Versand der Mitteilung an den Verpfänder. Die Bank/Sparkasse ist nicht verpflichtet, die Pfandreife zu prüfen. Die Geltendmachung von Gegenrechten gegenüber der Bank/Sparkasse hat keine rechtliche Wirkung und ist daher zwecklos.

Das Pfandrecht erlischt im Verhältnis zur Bank/Sparkasse erst dann, wenn die SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] ihr dies schriftlich mitgeteilt hat.

Von der Verpfändung erhalten die SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd], der Verpfänder und die Bank/Sparkasse je eine Ausfertigung.

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Verpfänder.

Ort, Datum Unterschrift(en) des Verpfänders

2. Bestätigung der Bank/Sparkasse:

Wir haben von der Verpfändung Kenntnis genommen und treten mit dem uns nach unseren AGB zustehenden Pfandrecht hinter das Pfandrecht der SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] zurück.

Ort, Datum Unterschrift und Stempel

ANLAGE 3:

**Vertrag über die Verwertung von Gärsubstrat aus der Biogasanlage
>Standort oder Name der Anlage< der >Name des
Anlagenbetreibers<**

Zwischen >Vorname u. Name des abnehmenden Landwirtes<
>Straße u. Haus Nr. <
>Plz. u. Wohnort<

- nachfolgend „Abnehmer“ genannt -

und dem Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch die
Struktur- und Genehmigungsdirektion [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord /
Süd]
[Anschrift]

- nachfolgend „SGD [je nach örtl.
Zuständigkeit: Nord / Süd]“
genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Sicherstellung der Verwertung von Gärsubstrat aus
der Biogasanlage >Standort oder Name der Anlage < , Gemarkung >Bezeichnung<,
Flur >Nummer< , Flurstück/e >Nr/n< der >Name des Anlagenbetreibers<
geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Abnehmer verpflichtet sich, im Falle der Stilllegung der Biogasanlage >Standort oder Name der Anlage < Gärsubstrat aus den Endlagern der Biogasanlage >Standort oder Name der Anlage< in der in § 3 dieses Vertrages festgelegten Menge abzunehmen und entsprechend der gültigen gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß zu verwerten.
- (2) Die Abnahmeverpflichtung gilt für Gärsubstrat, welches als Düngemittel für landwirtschaftliche Nutzflächen geeignet ist. Die Eignung des Gärsubstrates zur Düngung landwirtschaftlicher Nutzflächen muss vor der Abnahme für den Abnehmer kostenfrei durch Beprobung und ein Prüfzertifikat nachgewiesen werden.
- (3) Die Abnahme erfolgt am >z. B. Gärsubstratendlager< der Biogasanlage >Standort oder Name der Anlage<. Die in § 3 genannte Menge Gärsubstrat muss innerhalb

eines Jahres nach schriftlicher Aufforderung durch die SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] abgenommen werden.

- (4) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Abnehmer, dass ihm ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verwertung der in § 3 benannten Mengen Gärsubstrat zur Verfügung stehen.
- (5) Eine Vergütung für die Abnahme des Gärsubstrates erfolgt nicht.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen den Vertragspartnern unbefristet abgeschlossen. Sie endet mit dem ordnungsgemäßen Abschluss der Stilllegung der Biogasanlage der *>Name des Anlagenbetreibers<* oder nach Erfüllung durch den Abnehmer.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung kann beiderseits nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Insolvenz der *> Name des Anlagenbetreibers<* ist eine Kündigung des Vertrages durch den Abnehmer ausgeschlossen.
- (4) Der Abnehmer ist verpflichtet, die SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] unverzüglich über alle Änderungen in seinem Betrieb zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag haben können (z.B. Aufgabe des Betriebs des Abnehmers - ganz oder teilweise -, Verringerung der dem Abnehmer zur Verwertung des Gärsubstrats zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen).

§ 3 Menge Gärsubstrat

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für folgende maximale Mengen Gärsubstrat: *>maximale Lagermenge Gärsubstrat<* m³. Die Messung erfolgt durch Volumenbestimmung im Endlager der Biogasanlage *>Standort oder Name der Anlage<*.
- (2) Bestehen zwischen der SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] und anderen Landwirten weitere Verträge zur Abnahme von Gärsubstrat, welche in der Summe die im Bedarfsfall notwendigen Mengen des zu entsorgenden Gärsubstrates übersteigen, wird die SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord / Süd] bei Bedarf die abzunehmenden Mengen Gärsubstrat prozentual auf die einzelnen Abnehmer aufteilen.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Gültigkeit des Vertrages keinen Einfluss. Die Parteien verpflichten sich, eine solche Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bestehen nicht. Vereinbarungen, durch welche dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt werden soll, bedürfen der Schriftform.

Für alle im Vertrag nicht gesondert geregelten Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ort<, den
Unterschrift des Abnehmers<
Der Abnehmer

Ort, den
>*Unterschrift* <
SGD [je nach örtl. Zuständigkeit: Nord /
Süd]